
Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft
und
des Vorstands der Delvag Luftfahrtversicherungs-Aktiengesellschaft
gemäß § 293a des Aktiengesetzes (AktG)
über den Abschluss und den Inhalt des
Beherrschungsvertrags vom 11.03.2015
zwischen der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft und der
Delvag Luftfahrtversicherungs-Aktiengesellschaft

I. Allgemeines

Der Vorstand der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft (nachfolgend: „Organträgerin“) und der Vorstand der Delvag Luftfahrtversicherungs-Aktiengesellschaft (nachfolgend: „Organgesellschaft“) erstatten hiermit nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG über den Beherrschungsvertrag zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft vom 11.03.2015. Dieser Beherrschungsvertrag soll der Hauptversammlung der Organträgerin am 29.04.2015 zur Zustimmung vorgelegt werden.

II. Abschluss des Beherrschungsvertrags

Die Organträgerin hat am 11.03.2015 als beherrschende Gesellschaft mit der Organgesellschaft als beherrschte Gesellschaft einen Beherrschungsvertrag gemäß § 291 Absatz 1 Satz 1 Variante 1 AktG geschlossen. Dieser bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung sowohl der Hauptversammlung der Organträgerin als auch der Hauptversammlung der Organgesellschaft. Die Hauptversammlung der Organgesellschaft hat diesem Vertrag am 12.03.2015 zugestimmt. Vorstand und Aufsichtsrat der Organträgerin werden der auf den 29.04.2015 einberufenen 62. ordentlichen Hauptversammlung der Organträgerin vorschlagen, dem Abschluss des Beherrschungsvertrags ebenfalls zuzustimmen. Der Vertrag wird ferner erst mit Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft sowie nach seiner Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wirksam.

III. Vertragsparteien

1. Organträgerin

Die Organträgerin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Köln. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 2168 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Organträgerin ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist der Luftverkehr im In- und Ausland und der Betrieb von mit der Luftfahrt und ihrer Förderung zusammenhängenden oder verwandten Geschäften und Einrichtungen.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Organträgerin besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen wird die Zahl seiner Mitglieder durch den Aufsichtsrat festgelegt. Dem Vorstand der Organträgerin gehören derzeit fünf Mitglieder an:

- Herr Carsten Spohr (Vorsitzender)
- Herr Karl Ulrich Garnadt
- Herr Harry Hohmeister

- Frau Simone Menne
- Frau Dr. Bettina Volkens

Die Organträgerin wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen (§ 7 der Satzung).

Die Organträgerin ist Muttergesellschaft des Lufthansa-Konzerns und hält in dieser Funktion mittelbar und unmittelbar Beteiligungen an der Lufthansa Technik AG, Lufthansa Cargo Aktiengesellschaft, der LSG Lufthansa Service Holding AG sowie an zahlreichen weiteren Gesellschaften im In- und Ausland.

2. Organgesellschaft

Die Organgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Köln. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 623 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist im In- und Ausland:

- a) die Pflege und Entwicklung der Luftfahrt- und Transportversicherung;
- b) der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Zweige der Privatversicherung; in der Kraftfahrt-, Lebens-, Kranken, Kredit- und Rechtsschutzversicherung jedoch nur der Rückversicherung;
- c) die Vermittlung von Versicherungen aller Zweige;
- d) die Anlage des Vermögens unter Beachtung der von den Aufsichtsbehörden aufgestellten Richtlinien.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Organgesellschaft besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen wird die Zahl seiner Mitglieder durch den Aufsichtsrat festgelegt. Dem Vorstand der Organgesellschaft gehören derzeit zwei Mitglieder an:

- Herr Frank Hülsmann
- Herr Reiner Siebert

Alleinige Aktionärin der Organgesellschaft ist die Organträgerin.

Die Organgesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen (§ 7 der Satzung).

Die Organgesellschaft ist Muttergesellschaft der Delvag-Gruppe, einem Teilkonzern im Lufthansa Konzern, zu dem neben der Delvag Rückversicherungs-Aktiengesellschaft auch die Albatros Versicherungsdienste Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie weitere kleinere Gesellschaften im In- und Ausland gehören.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags

Der Abschluss des Beherrschungsvertrags erfolgt, um die bestehende umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft rechtssicher zu dokumentieren. Voraussetzung für eine umsatzsteuerliche Organschaft ist die finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin. Der durch die Rechtsprechung weiterentwickelten Rechtsauslegung wurde durch das Bundesfinanzministerium im Rahmen neuer Verwaltungsanweisungen Rechnung getragen. Zur formalen organisatorischen Eingliederung einer Tochtergesellschaft in eine Organschaft ist nunmehr auch ein Teilbeherrschungsvertrag mit versicherungsaufsichtsrechtlichen Beschränkungen anzuerkennen. Die Organträgerin und die Organgesellschaft haben am 11.03.2015 einen Beherrschungsvertrag abgeschlossen, welcher im Vorfeld der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vorgelegt und von dieser als aufsichtsrechtlich zulässig qualifiziert wurde.

Mit dem Abschluss des Beherrschungsvertrags wird ferner dem Lufthansa-Konzernstandard entsprochen, wonach die Leitung von 100%-igen Tochtergesellschaften nicht über die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft, sondern über einen Beherrschungsvertrag erfolgen soll. Dies bietet u.a. den Vorteil, dass nicht stets ein Beschluss zur Leitungsausübung gefasst werden muss. Dadurch ist das Instrument der Steuerung der Tochtergesellschaft auf Grundlage eines Beherrschungsvertrags praktikabler und effizienter. Zudem lässt sich so eine einheitliche Steuerung von Konzerntöchtern realisieren.

V. Erläuterung des Beherrschungsvertrags

1. Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft gemäß § 1 des Beherrschungsvertrags der Organträgerin. Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Organgesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen der Organträgerin Folge zu leisten. Unbeschadet dieses Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Organgesellschaft weiterhin deren Vorstand.

Ebenfalls unbeschadet dieses Weisungsrechts bleibt die Eigenverantwortlichkeit des Vorstands der Organgesellschaft für die Einhaltung aller gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften sowie der aufsichtsbehördlichen Verwaltungsgrundsätze unberührt. Die Organträgerin enthält sich aller Weisungen, bei deren Befolgung nach objektiver Beurteilung die Belange der Versicherten der Organgesellschaft nicht ausreichend gewahrt sind oder die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge der Organgesellschaft gefährdet wird. Ebenso enthält sich die Organträgerin jeglicher Weisung gegenüber der Organgesellschaft hinsichtlich der Bearbeitung von Versicherungsfällen. Diese Einschränkungen der Leitungsmacht der Organträgerin sind Voraussetzung für die aufsichtsrechtliche Zulässigkeit des Beherrschungsvertrags und wurden mit der BaFin im Vorfeld des Vertragsschlusses abgestimmt.

2. In § 2 des Beherrschungsvertrags wird hinsichtlich der Verlustübernahme auf den parallel bestehenden Gewinnabführungsvertrag zwischen Organträgerin und Organgesellschaft abgestellt, um Diskrepanzen zu vermeiden. Solange ein gültiger Gewinnabführungsvertrag zwischen der Organgesellschaft und der Organträgerin besteht, ist die Organträgerin gegenüber der Organgesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gewinnabführungsvertrags zur Verlustübernahme verpflichtet. Nach Wirksamwerden der Kündigung oder der Aufhebung des Gewinnabführungsvertrags zwischen der Organgesellschaft und der Organträgerin ist die Organträgerin verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer ohne den Ausgleich entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen. Dies gilt jedoch nicht, soweit der Fehlbetrag dadurch ausgeglichen werden kann, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind und deren Entnahme nicht dazu führt, dass die Organgesellschaft die gesetzlichen Solvabilitätskapitalanforderungen zuzüglich eines angemessenen Betrags darüber hinaus nicht mehr erfüllen kann. Die letztgenannte Regelung dient ebenfalls der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Erfordernisse und wurde mit der BaFin vorab abgestimmt.
3. § 3 des Beherrschungsvertrags enthält detaillierte Regelungen zum Wirksamwerden, zur Dauer und zur Beendigung des Vertrags. Hinsichtlich des Wirksamwerdens ist die Zustimmung der Hauptversammlung der Organgesellschaft sowie der Hauptversammlung der Organträgerin erforderlich. Dies entspricht der gesetzlichen Lage und ist daher rein deklaratorisch. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft sowie der Genehmigung der BaFin wirksam. Der Beherrschungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Der Beherrschungsvertrag ist unbeschadet der genannten ordentlichen Kündigungsmöglichkeiten auch aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - auch unterjährig - schriftlich kündbar. Solche wichtigen Gründe werden im Vertrag beispielhaft, aber nicht abschließend genannt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Bestimmung ist zum Beispiel dann gegeben, wenn:

- wegen einer Anteilsveräußerung oder aus anderem Grunde die Organträgerin nicht mehr Alleingesellschafterin der Organgesellschaft ist oder die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin im steuerrechtlichen Sinn nicht mehr vorliegen,
- wenn die Organträgerin ihre Beteiligung an der Organgesellschaft ganz oder teilweise in eine andere Gesellschaft einbringt, oder
- wenn die Organträgerin oder die Organgesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert werden.

Bestandskräftige oder sofort vollziehbare Anordnungen der BaFin, den Vertrag zu kündigen, gelten ebenfalls als wichtiger Grund im Sinne dieser Vertragsregelung.

§ 3 des Beherrschungsvertrags schließt mit einer Regelung zur Fortführung des Vertrags bei Beteiligung außenstehender Gesellschafter. In diesem Fall können die Gesellschafter unter Einschluss der außenstehenden Gesellschafter einstimmig die

Fortsetzung dieses Vertrags beschließen. Die Laufzeit dieses Vertrags wird dadurch nicht unterbrochen.

4. Die „Salvatorische Klausel“ unter § 4 des Beherrschungsvertrags sichert Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Klauseln unwirksam oder undurchführbar sind bzw. dies bereits bei Vertragsschluss waren. Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) des Vertrags ungültig sein oder werden oder eine notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung(en) oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung oder die Regelungslücke erkannt hätten.

Der Inhalt des Vertrags entspricht zusammenfassend vollumfänglich dem, was üblicherweise in einem Beherrschungsvertrag geregelt wird unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der BaFin bei Beherrschungsverträgen zwischen einer Versicherungsgesellschaft und einer versicherungsfremden Organträgerin.

VI. Kein Ausgleich und keine Abfindung nach §§ 304, 305 AktG, keine Vertragsprüfung

Die Organträgerin hält 100% der Aktien an der Organgesellschaft. Da die Organgesellschaft somit keine außenstehenden Aktionäre aufweist, war im Beherrschungsvertrag kein angemessener Ausgleich gem. § 304 AktG zu bestimmen. Aus gleichem Grunde war keine Abfindung zu bestimmen und auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung nicht vorzunehmen.

Schließlich bedarf es, da die Organträgerin unmittelbar sämtliche Aktien der Organgesellschaft hält, keiner Prüfung des Beherrschungsvertrags durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß § 293b Abs. 1 AktG.

VII. Sonstiges

Die Hauptversammlung der Organgesellschaft hat dem Abschluss des Beherrschungsvertrags vom 11.03.2015 am 12.03.2015 durch notariell beurkundeten Beschluss zugestimmt.

Gemäß §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 293f. AktG werden von der Einberufung der Hauptversammlung der Organträgerin an neben diesem Bericht der Beherrschungsvertrag vom 11.03.2015, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Organträgerin der Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden die festgestellten Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Organgesellschaft für die Jahre 2011, 2012 und 2013 zur Verfügung gestellt. Da Jahresabschluss und Lagebericht der Organgesellschaft für das Jahr 2014 noch nicht festgestellt sind, werden der aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Frankfurt am Main, den 12. März 2015

Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft

Der Vorstand



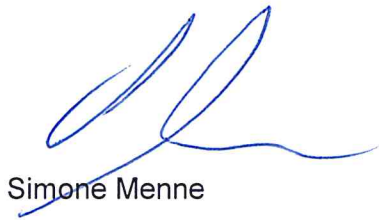
Carsten Spohr



Karl Ulrich Garnadt



Harry Hohmeister



Simone Menne



Dr. Bettina Volkens

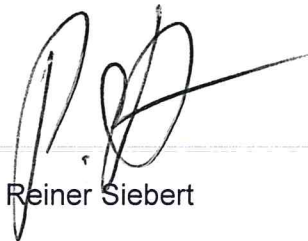
Köln, den 12. März 2015

Delvag Luftfahrtversicherungs-Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Frank Hülsmann



Reiner Siebert